



Satzung 2026

Tennisclub am Tuchhäusle e.V. Hirrlingen

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen Tennisclub am Tuchhäusle e.V. Hirrlingen, als Abkürzung Tennisclub Hirrlingen.

- 1.) Der Verein hat seinen Sitz in Hirrlingen und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen.
- 2.) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- 3.) Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und des Württembergischen Tennisbundes.
- 4.) Dem Verein liegen der Schutz und die Förderung der ihm und seinen Mitgliedern und Mitarbeitern anvertrauten Kinder sehr am Herzen. Er stellt es sich zur Aufgabe, sich für deren Integrität, körperliche und seelische Unversehrtheit sowie Selbstbestimmung einzutreten. Er bekennt sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Tennissports. Der Vereinszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, der Durchführung von Sportveranstaltungen und der Teilnahme an Sportveranstaltungen verwirklicht, sowie Angebote der bewegungsorientierten Jugendarbeit und Durchführung von allgemeinen und sportorientierten Jugendveranstaltungen.
- 2.) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- 4.) Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Dazu gehören unter anderem Reisekosten, Porto, Kommunikationskosten etc. Der Nachweis erfolgt über entsprechende Einzelbelege. Soweit für den Aufwendungsersatz steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz nur in dieser Höhe. Die Vorstandschaft kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und / oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1.) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- 2.) Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag minderjähriger Mitglieder bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliederrechten und -pflichten gilt. Diese verpflichten



sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem das minderjährige Mitglied volljährig wird.

- 3.) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich die um eine Mitgliedschaft bewerbende Person zu den Grundsätzen des Vereins bekennt und diese nachhaltig unterstützt.
- 4.) Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Vorstandschaft, die diese Aufgabe auch auf ein einzelnes Vorstandsmitglied delegieren kann. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.
- 5.) Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme durch die Vorstandschaft in Briefform, per E-Mail, WhatsApp o.ä..
- 6.) Personen, die sich um die Förderung des Tennissports, der Jugendarbeit im Verein oder in der Vereinsarbeit besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1.) Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- 2.) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 3.) Jugendliche Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Wort zu ergreifen. Jugendliche unter 16 Jahren haben kein Stimm- und Wahlrecht, ausgenommen für die Wahl des Jugendwarts.
- 4.) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich, per E-Mail, WhatsApp o.ä. zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
 - ☐ die Mitteilung von Anschriftenänderungen
 - ☐ Änderung der Bankverbindung
 - ☐ Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.)
- 5.) Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Ziffer 4 nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- 1.) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Zu zahlen sind:
 - a. Jahresbeitrag
 - b. Begleichung von nicht geleisteten ArbeitsstundenEinzelheiten zu den genannten Punkten werden in der Beitragsordnung geregelt.
- 2.) Der Verein ist bei besonderen Vorhaben mit außergewöhnlich hohen Kosten oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins zur Erhebung einmaliger Umlagen berechtigt, sofern diese zur Finanzierung notwendig und mit den regelmäßigen Beiträgen der Mitglieder nicht zu decken sind. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, wobei eine Höchstgrenze vom Dreifachen eines Jahresbeitrages besteht.
- 3.) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit. Die Vorstandschaft ist darüber hinaus berechtigt, auf Antrag Beitragserleichterungen zu gewähren.



- 4.) Nach Eintritt der Volljährigkeit hat das Mitglied das Recht, die Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten in Briefform oder per E-Mail zu kündigen.
- 5.) Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt und betragsmäßig veranlagt.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1.) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.
- 2.) Der freiwillige Austritt kann in Briefform oder per E-Mail gegenüber einem Mitglied der Vorstandschaft erfolgen. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- 3.) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Vorstandschaft von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
- 4.) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss der Vorstandschaft in einer Vorstandssitzung, bei der mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sein müssen.

Ausschließungsgründe sind insbesondere:

- a. Grober oder wiederholter Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vereins
- b. Schwere Schädigung des Ansehens des Vereins
- c. Verstoß und Missachtung der Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes. Dazu gehört u. a. auch die Verletzung des Ehrenkodex (ungeschriebenes Regelwerk über Wohlverhalten) des Vereins im Umgang und bei der Betreuung der minderjährigen Mitglieder des Vereins und bei Verfehlungen eines Mitglieds gegenüber minderjährigen Mitgliedern, die eine Ordnungswidrigkeit oder Straftat darstellen. Dies gilt auch, wenn das Mitglied außerhalb des Vereins wegen eines einschlägigen Delikts belangt wurde.

Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist den Mitgliedern unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied nachweisbar bekannt zu machen. Gegen die Entscheidung des Vorstands kann das Mitglied Berufung an die Mitglieder-versammlung einlegen. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschlussbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufsungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschlussbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 7 Organe des Vereins

- 1.) die Mitgliederversammlung



2.) die Vorstandschaft

§ 8 Haftung der Organmitglieder und Vertreter

- 1.) Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.
- 2.) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Tennissports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 9 Mitgliederversammlung

- 1.) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird von der Vorstandschaft nach Bedarf einberufen, was regelmäßig einmal im Jahr der Fall ist. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn 10 % der Mitglieder des Vereins dies schriftlich unter Angabe der Gründe bei der Vorstandschaft beantragen.
- 2.) Die Mitgliederversammlung findet als Präsenzveranstaltung statt. Zur Präsenzversammlung treffen sich alle Teilnehmenden an einem gemeinsamen Ort.
- 3.) Die Mitgliederversammlung ist vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, bzw. dem Schriftführer durch Veröffentlichung im Gemeindeboten Hirrlingen unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen vorher und unter Bezeichnung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu benennen sind, einzuberufen.
- 4.) Anträge zur Hauptversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens eine Woche vor der Hauptversammlung schriftlich mit Begründung beim Vorstand eingereicht werden. Später eingehende Anträge werden nur behandelt und beschlossen, wenn 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.
- 5.) Die Mitgliederversammlung wird von dem ersten Vorsitzenden der Vorstandschaft, bei dessen Verhinderung, von seinem Stellvertreter geleitet. Ist keines der Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung eine leitende Person mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 6.) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- 7.) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Sollten Änderungen der Satzung aufgrund von Beanstandungen des Registergerichtes bzw. Finanzamtes notwendig sein, wird die Vorstandschaft ermächtigt in einer eigens dafür einberufenen Vorstandssitzung die notwendige Änderung der Satzung zu beschließen, damit eine Eintragung der Neufassung ins Vereinsregister erfolgen kann. In der auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.
- 8.) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; eine Übertragung ist ausgeschlossen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt



- 9.) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Schriftführer und vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, zu unterschreiben.

§ 10 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Entgegennahme der Jahresberichte der Vorstandschaft
- Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
- Entlastung der Vorstandschaft
- Wahl der Vorstandschaft
- Wahl der Kassenprüfer
- Festsetzung der Beiträge, Jahresgebühr, Betrag nicht geleisteter Arbeitsstunden und sonstiger Gebühren gemäß der Gebührenordnung
- Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

§ 11 Vorstandschaft (entweder Variante I oder Variante II)

1.) Variante I

1. Die Vorstandschaft des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus folgenden Personen:
 - a. der erste Vorsitzende
 - b. der stellvertretende Vorsitzende
 - c. der Kassier
 - d. der Schriftführer
 - e. der Jugendwart
 - f. 1 – 4 Beisitzer
2. Die Wahl der Positionen a – e findet alle zwei Jahre statt. Im anderen Jahr werden die Wahlen der Beisitzer durchgeführt. Auch sie werden für zwei Jahre gewählt.
3. Der Verein wird durch zwei Mitglieder der Vorstandschaft, darunter der erste Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten.
4. Die Vorstandschaft fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen. Der erste Vorsitzende, bei Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, lädt unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist zu Vorstandssitzungen ein. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der erste Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Die Vorstandschaft fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die des ersten Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden.
5. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Die Vorstandschaft kann im schriftlichen Verfahren oder per E-Mail beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären.

2.) Variante II

1. Die Vorstandschaft des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus folgenden Personen:
 - a. 3 gleichberechtigte Vorsitzende
 - b. 0 – 4 Beisitzer
2. Die Wahl der Position a findet alle zwei Jahre statt. Im anderen Jahr werden die Wahlen der Beisitzer durchgeführt. Auch sie werden für zwei Jahre gewählt.



3. Die Verteilung der Zuständigkeitsbereiche regeln die Vorsitzenden untereinander. Die Zuständigkeiten werden in einem Geschäftsverteilungsplan festgehalten und den Mitgliedern spätestens sechs Wochen nach der Wahl durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins kenntlich gemacht. Zuständigkeitsänderungen sind jederzeit möglich und unverzüglich zu veröffentlichen.
4. Die Vorstandschaft fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen. Der Verein wird durch die drei Vorstandsmitglieder vertreten.
Ein Vorsitzender lädt unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist zu der Vorstandssitzung ein. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Vorstandschaft fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist die Abstimmung erneut durchzuführen.
5. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Die Vorstandschaft kann im schriftlichen Verfahren oder per E-Mail beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären.

3.) Gilt für beide Vorstandvarianten

1. Die Vertretungsmacht der Vorstandschaft ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 5.000 €, die Zustimmung der Vorstandschaft erforderlich ist. Verträge, die ein Dauerschuldverhältnis begründen und zu laufenden Leistungen verpflichten, insbesondere Vereinbarungen mit Trainern, sowie Mietverträge oder Verträge über den laufenden Bezug von Waren und sonstigen Leistungen, können rechtsverbindlich nur von der Vorstandschaft abgeschlossen werden.
2. Die Vorstandschaft erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihr die Verwaltung des Vereinsvermögens. Sie ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Sie hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - b. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - c. Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichtes
 - d. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.
3. Das Vorstandsmitglied wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl angerechnet, gewählt. Es bleibt jedoch bis zur gültigen Wahl eines Nachfolgers oder bis zu dessen Abberufung im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann die restliche Vorstandschaft bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen.

§ 12 Ordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung gibt sich der Verein folgende Ordnungen:

- Beitragsordnung
- Datenschutzordnung

Die Mitgliederversammlung ist für den Erlass der Beitragsordnung zuständig.

§ 13 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die nicht der Vorstandschaft angehören dürfen. Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre.



- 1.) Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch prüfen und das Ergebnis in der Mitgliederversammlung vortragen.
- 2.) Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer sofort der Vorstandschaft berichten.
- 3.) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Kassenprüfers kann die Gesamtvorstandschaft bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Ersatzkassenprüfer kommissarisch berufen.

§ 14 Datenschutz

- 1.) Unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen der EU-Datenschutz - Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) werden zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Vereins erhoben und in dem vereinseigenen IT-System gespeichert, genutzt und verarbeitet.
- 2.) Der Verein erlässt eine Datenschutzordnung, in der weitere Einzelheiten der Datenerhebung und der Datenverwendung sowie technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Daten aufgeführt sind.
- 3.) Um die Aktualität der gemäß Nr.1 erfassten Daten zu gewährleisten, sind die Mitglieder verpflichtet, Veränderungen umgehend dem Verein mitzuteilen.

§ 15 Auflösung

- 1.) Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. In dieser Versammlung müssen 3/4 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein.
- 2.) Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- 3.) Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereines abzuwickeln haben. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- 4.) Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vereinsvermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden Fusionsverein bzw. den aufnehmenden Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- 5.) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins, an die Gemeinde Hirrlingen, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

§ 16 In-Kraft-Treten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 20.03.2026 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Hirrlingen, den 20.03.2026

gez. Martin Zug

1. Vorsitzender des Vereins